

## **Hygieneplan für die Kegelsportanlage der Stadthalle Altenkirchen bei Nutzung durch die Wester-Wälder-Kegler Altenkirchen e.V.**

Die Wester-Wälder-Kegler Altenkirchen e.V. sind ein Sportkegelverein, der für Trainings- und Wettkampfszwecke die 4-Bahnen-Kegelsportanlage im Untergeschoss der Stadthalle Altenkirchen benutzt. Die Stadt Altenkirchen ist Eigentümerin der Anlage.

Der Verein hat nur wenige aktive Mitglieder. Die 2 gemeldeten Mannschaften spielen in Stärken von 5 bzw. 4 Keglerinnen und Keglern. Mehr als 10 Kegler werden in der Regel weder beim Training noch beim Wettkampf anwesend sein. Kegeln ist keine Kontaktsportart.

Das anliegende von der Landesregierung mit Stand 30. Juli 2020 vorgelegte Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich (nachfolgend HSI genannt) ist Grundlage für die Benutzung der Kegelsportanlage einschl. Nebenräume. Ergänzend und erklärend gelten folgende Festlegungen.

1. Die nach 5.a HSI beaufsichtigende Person ist Hans-Werner Abt, Geschäftsführer des Vereins und Mannschaftsführer der 2. Mannschaft, vertretungsweise Rudi Mikus, Sportwart des Vereins und Sebastian Weiss, Mannschaftsführer der 1. Mannschaft.
2. Die Umkleiden und Duschen sind und bleiben geschlossen.
3. Der Zugang vom Vorraum zur Sportanlage wird als Einbahnweg mit entsprechenden Markierungen wie folgt geregelt: Eintritt zur Anlage über Tür Bahn 2, Austritt über Tür Bahn 1.
4. Die Sitzgelegenheiten an den 4 Tischen hinter den Bahnen sind so zu verändern, dass Abstände von mindestens 1,50 m zum nächsten Platz eingehalten werden.
5. Zuschauer sind nicht erlaubt. Sollten ausnahmsweise mehr als 10 Personen anwesend sein, haben sich die „Mehrpersonen“ im Vorraum der Sportanlage, besser außerhalb der Stadthalle aufzuhalten.
6. Der Verein bringt Hinweisschilder zu geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln an ( 3.d HSI).
7. Der Verein sorgt dafür, dass in den Toilettenräumen Handdesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen (4.c HSI).
8. Die Kegelkugeln sind entsprechend 4.d HSI zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Der Verein behandelt Vereinskugeln selbst. Bei Kugeln im Eigentum von Keglern überprüft der Verein die ordnungsgemäße Reinigung/Desinfektion.

Vorstand der Wester-Wälder-Kegler Altenkirchen e.V.

Altenkirchen, 31.07.2020

## Hygienekonzept für den Sport im Innenbereich

Bei der Ausübung von Sport im Innenbereich, darunter auch Tanzsport inklusive Paar- und Gesellschaftstanz, sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen auch in Kontaktsportarten zulässig. In den nicht von Satz 1 erfassten Fällen gilt die Abstandsregelung nach § 1 Abs. 2 Satz 1. der Corona-Bekämpfungsverordnung; sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, ist der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln.
  - a. Beim Training und Wettkampf mit mehr als 10 Personen muss die Personenbegrenzung (1 Person je 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche) eingehalten werden.
  - b. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.
2. Organisation des Betriebs
  - a. Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Betreiber.
  - b. Kontaktdaten aller Personen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sowie der Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Sportstätte sind nach Einholen des Einverständnisses zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung zu dokumentieren und durch den Betreiber für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des

Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

- c. Zuschauer sind im Rahmen der Regelungen zu Veranstaltungen erlaubt.
- d. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.
- e. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfls. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.

### 3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

- a. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.
- b. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Sportstätte die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.
- c. Die Mitnahme von Gegenständen ist auf das für die Sportausübung Notwendige zu reduzieren.
- d. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- e. Alle Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung dies vorsieht.

#### 4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen der Einrichtung ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- b. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind alle Räumlichkeiten ausreichend zu belüften.
- c. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- d. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

#### 5. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- c. Die speziellen Regelungen und Auflagen für den Spitzen- und Profisport sind der Corona-Durchführungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- d. Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese einschränkendere Regelungen beinhalten. Link:

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/>

- e. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.